

Satzung des Kreises Segeberg

für die Nutzung der Gemeinschafts-
unterkünfte des Kreises Segeberg
(Gemeinschaftsunterkunftssatzung)

vom 30.03.2023

Impressum:

Fachdienst: Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und Integration

Ansprechpartner*in: Carina Knauft und Lisa-Marie Heilmann

04551 951-9696, -9309

Stand: 08.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	4
2. Rechtsform / Anwendungsbereich.....	4
3. Nutzungsverhältnis	4
4. Beginn und Ende der Nutzung, Umsetzungen	4
5. Hausrecht und Hausordnungen.....	5
6. Nutzung der überlassenen Räume	5
7. Instandhaltung der Unterkünfte / Sauberkeit	7
8. Rückgabe der Unterkünfte	7
9. Haftung	8
10. Inkrafttreten	8

1. Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) in Verbindung mit dem § 45 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung von der Bekanntmachung vom 02.06.1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom XX.XX.XXXX folgende Satzung des Kreises Segeberg erlassen:

2. Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Der Kreis Segeberg betreibt Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Personen, die dem Kreis im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) zur Unterbringung zugewiesen wurden.
- (2) Die Satzung regelt die Unterbringung und das Zusammenleben aller Bewohner*innen in den Gemeinschaftsunterkünften des Kreises Segeberg. Sie gilt neben der Hausordnung für alle Bewohner*innen.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung des oben genannten Personenkreises.

3. Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Zuweisung nicht begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht.
- (3) Die Erhebung der Nutzungsgebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises Segeberg geregelt.

4. Beginn und Ende der Nutzung, Umsetzungen

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzer*innen die zugewiesene Unterkunft beziehen.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung des Kreises Segeberg. Soweit die Nutzung der Unterkunft über den in der Ver-

fügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung des Zimmers. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. für eine Umsetzung sind insbesondere, wenn

- Benutzer*innen sich ein anderes Unterkommen verschafft haben,
 - Benutzer*innen über geeigneten anderen Wohnraum verfügen,
 - Benutzer*innen die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat oder anderem verwenden,
 - Benutzer*innen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohner*innen und/oder Nachbar*innen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können oder
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen Gründen geräumt werden muss.
- (3) Eine Umsetzung kann auch erfolgen, wenn dieses die wirtschaftliche Nutzung der kostenrechnenden Einrichtung (z. B. Auslastung der Belegung) erfordert.
- (4) Räumen Benutzer*innen ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Maßnahme durch Anwendung von Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

5. Hausrecht und Hausordnungen

- (1) Die Benutzer*innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Das Hausrecht wird von den vom Kreis Segeberg besonders bevollmächtigten Personen ausgeübt. Die Benutzer*innen haben den Anweisungen zu folgen.
- (3) Die Beauftragten des Kreises Segeberg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die von der Verwaltung ausgegebenen Hausordnungen sind zu beachten.

6. Nutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume sowie die zum Gebäude gehörenden Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Die Benutzer*innen der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Haltung von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kreises Segeberg vorgenommen werden.
- (5) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen sind verboten.
- (6) Bei von Benutzer*innen ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann der Kreis Segeberg diese auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (7) Der Kreis Segeberg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.
- (8) Die Räumlichkeiten dürfen nur von Personen bewohnt werden, die in die Unterkunft zugewiesen sind.
- (9) Die Übernachtung von Besucher*innen in der Unterkunft ist nicht erlaubt. Die Hausleitung ist jederzeit dazu berechtigt Übernachtungsbesuche zu untersagen und die Gäste des Grundstückes zu verweisen.
- (10) Gäste der Bewohner*innen sind ebenfalls zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet, sie sind von ihren Gastgeber*innen auf die Hausordnung aufmerksam zu machen. Bei Nichteinhaltung ist die Hausleitung jederzeit dazu berechtigt, die Gäste des Grundstückes zu verweisen.
- (11) Der Bereich, der ausschließlich den Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen ist („Frauenbereich“), darf von den männlichen Bewohnern nicht betreten werden.
- (12) Es ist nicht gestattet, Räume oder Einrichtungen der Unterkunft gewerblich zu nutzen.
- (13) Zum Wäschewaschen stehen Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Verfügung, sie sind nur von den hierzu autorisierten Personen zu bedienen.
- (14) Das Aufhängen und Auslegen von Wäsche in den Zimmern und den Fenstern ist nicht gestattet, die zum Wäschetrocknen vorgesehenen Plätze sind zu nutzen.
- (15) Die vom Kreis Segeberg zur Verfügung gestellten Möbel und Geräte dürfen nicht selbständig aus der Unterkunft entfernt werden.
- (16) Schäden an der Unterkunft oder dem Inventar sind umgehend dem Personal zu melden.

- (17) Sollte es in den Unterkünften durch fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten der Bewohner*innen zu Schäden oder Behinderungen kommen (z. B. Verlust von Schlüsseln, erhebliche Verunreinigung, Ungezieferbefall, Abstellen von Fahrzeugen auf nichtgenehmigten Flächen), werden die Kosten für die Beseitigung als zusätzliche Gebühr erhoben.

7. Instandhaltung der Unterkünfte / Sauberkeit

- (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft und der benutzten Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen. Sie sind nach dem von den Beauftragten festgelegten Plan zur regelmäßigen Reinigung der Gemeinschaftsanlagen verpflichtet.
- (2) Den mit der Ausführung beauftragten Personen ist nach Vorankündigung der Zutritt zu allen Räumen zu gestatten.
- (3) Die Benutzer*innen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haften die Benutzer*innen auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer*innen haften, kann der Kreis Segeberg auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Der Kreis Segeberg wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer*innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Kreises Segeberg zu beseitigen.
- (5) Alle Bewohner*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gebäude und das Grundstück in einem sauberen und gereinigten Zustand befinden.
- (6) Wer die Außenanlagen über das gewöhnliche Maß verschmutzt, hat danach den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Wenn Kinder die Außenanlagen benutzen, ist durch die Eltern dafür zu sorgen, dass Spielzeug und Abfälle nach Beendigung des Spielens eingesammelt werden.
- (8) Wird Ungeziefer festgestellt, ist die Hausleitung umgehend zu informieren. Diese wird entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung einleiten. Die Bewohner*innen haben diese Maßnahmen zu dulden.

8. Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Benutzer*innen die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Der Kreis Segeberg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer*innen räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die

Benutzer*innen das Eigentum daran aufgegeben haben. Verwertbare Sachen gehen in den Besitz des Kreises Segeberg über und werden zweckgerecht weiterverwendet; Gegenstände offensichtlicher Wertlosigkeit werden nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

9. Haftung

- (1) Die Bewohner*innen haften für durch sie verursachte Schäden am Inventar, den technischen Geräten und den Gebäuden nach den Vorschriften des BGB
- (2) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Bewohner*innen haftet weder der Kreis Segeberg noch die Betreuungsträger*innen.
- (3) Das Benutzen der Spielgeräte auf dem Grundstück geschieht auf eigene Gefahr, während der Nutzung sind die Kinder durch die Eltern zu beaufsichtigen.
- (4) Bei Verursachung eines Fehlalarms der Brandmeldeanlage durch unsachgemäßes Verhalten können der Bewohner*innen die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Bad Segeberg, den 03.04.2023
Kreis Segeberg
Landrat

